

## **Beschluss**

*vom 26. März 1996*

### **über die Einziehung der Beiträge von Asylbewerbern und vorläufig aufgenommenen Personen an die Kosten für ihre Unterbringung und für ihre obligatorische Krankenversicherung**

---

#### Der Staatsrat des Kantons Freiburg

*gestützt:*

auf das Asylgesetz vom 5. Oktober 1979;

auf das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG);

auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

auf die Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV);

auf die Asylverordnungen 1 und 2 vom 22. Mai 1991;

auf die Vollzugsweisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) vom 15. November 1994 über die Abgeltung der Liegenchafts- und Fürsorgekosten im Asylbereich (Asyl 80.1.1);

auf die Vollzugsweisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) vom 15. November 1994 über die Sicherheitsleistungs- und Rückerstattungspflicht von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen (Asyl 71.2);

auf die Verordnung vom 25. November 1987 über die vorläufige Aufnahme von Ausländern;

auf den Bundesbeschluss vom 16. Dezember 1994 über Sparmassnahmen im Asyl- und Ausländerbereich;

auf den Ausführungsbeschluss vom 8. Juli 1988 zum Asylgesetz des Bundes;

auf die Vereinbarung vom 11. Januar 1993 zwischen dem Staat Freiburg und der Sektion Freiburg des Schweizerischen Roten Kreuzes;

*in Erwägung:*

Die Kosten für Unterhalt, Beherbergung, Taschengeld, Bekleidung und die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, d.h. allgemein die Unterstützungskosten für Asylbewerber und vorläufig aufgenommene Personen, die im Kanton Wohnsitz haben und bedürftig sind, werden vom kantonalen Sozialdienst übernommen, unter Vorbehalt der Abgeltung durch den Bund aufgrund des Asylgesetzes und des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Art. 20a und 20b Asylgesetz, 14c Abs. 6 ANAG).

Sind Asylbewerber und vorläufig aufgenommene Personen erwerbstätig, so gehen diese Kosten zu ihren eigenen Lasten, soweit ihr Einkommen es erlaubt (Art. 10, 10a, 14ff. Asylverordnung 2 und die Vollzugweisungen des EJPD 80.1.1 und 71.2). Das Bundesamt für Flüchtlinge erstattet dem Kanton in diesem Fall nur die nach Abzug dieses Beitrags verbleibenden Unterstützungskosten.

Leben Asylbewerber und vorläufig aufgenommene Personen in einer Wohnung und lautet der Mietvertrag auf ihren Namen, so verursacht die Bestimmung der ungedeckten Unterstützungskosten keine besonderen Probleme.

Werden sie in Aufnahmezentren oder in Wohnungen beherbergt, die vom freiburgischen Roten Kreuz geführt werden, gibt es jedoch immer wieder Schwierigkeiten beim Einziehen der Beteiligung an den Unterbringungskosten.

Ausserdem sind Asylbewerber und vorläufig aufgenommene Personen seit dem Inkrafttreten des KVG der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Artikel 3 KVG unterstellt (Art. 1 Abs. 2 Bst. c KVV). Die Unfälle sind nach dem KVG gedeckt, sobald die Unfalldeckung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) ganz oder teilweise aufhört (Art. 8 KVG).

Bei der Bestimmung des Betrags der ungedeckten Unterstützungskosten sollte man möglichst ausschliessen, dass Asylbewerber oder vorläufig aufgenommene Personen ihre Mitarbeit verweigern können. Damit wird vermieden, dass der Kanton zusätzliche Lasten zu tragen hat.

Wie schon heute müssen also die Beträge für die volle oder teilweise Deckung der Unterbringungskosten und für die Deckung der Kosten aus der obligatorischen Krankenversicherung an der Einkommensquelle zurückbehalten werden. Das Geld für Unterhalt, Taschengeld und Kleidung wird von den Asylbewerbern und vorläufig aufgenommenen Personen selbständig verwaltet.

Auf Antrag der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion,

*beschliesst:*

**Artikel 1.** <sup>1</sup> Jeder Arbeitgeber, der berechtigt ist, Asylbewerber oder vorläufig aufgenommene Personen zu beschäftigen, ist verpflichtet, von deren Lohn den Betrag für die Kosten aus der obligatorischen Krankenversicherung einzubehalten. Werden die Asylbewerber oder vorläufig aufgenommenen Personen in Einrichtungen beherbergt, die vom freiburgischen Roten Kreuz geführt werden, so behält der Arbeitgeber zudem einen Betrag für die ganze oder teilweise Deckung der Unterbringungskosten ein.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber überweist die einbehaltenen Beträge jeden Monat an den kantonalen Sozialdienst; anderenfalls droht ihm eine Strafverfolgung.

**Art. 2.** Der kantonale Sozialdienst teilt dem Arbeitgeber die Beträge mit, die vom Lohn des Asylbewerbers oder der vorläufig aufgenommenen Person einbehalten werden müssen.

**Art. 3.** Die Abteilung für Fremdenpolizei übermittelt dem kantonalen Sozialdienst eine Kopie jeder provisorischen Arbeitsbewilligung, die einem Asylbewerber oder einer vorläufig aufgenommenen Person ausgestellt wurde.

**Art. 4.** Der kantonale Sozialdienst bestimmt – wenn nötig zusammen mit dem Asylbewerber oder der vorläufig aufgenommenen Person – den Betrag der ungedeckten Unterstützungskosten.

**Art. 5.** Jede Aufgabe der Erwerbstätigkeit muss der Arbeitgeber der Abteilung für Fremdenpolizei und dem kantonalen Sozialdienst melden.

**Art. 6.** Die mit diesem Beschluss dem kantonalen Sozialdienst übertragenen Aufgaben werden von der Sektion Freiburg des Schweizerischen Roten Kreuzes wahrgenommen.

**Art. 7.** Der Beschluss vom 29. November 1994 über die Einziehung der Beiträge von Asylbewerbern und vorläufig aufgenommenen Ausländern an die Kosten für ihre Unterbringung und für ihre obligatorische Kranken- und Unfallversicherung (SGF 842.1.72) wird aufgehoben.

**Art. 8.** <sup>1</sup> Dieser Beschluss wird rückwirkend auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht, in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen und im Sonderdruck herausgegeben.

Also beschlossen vom Staatsrat, zu Freiburg, am 26. März 1996. .

Die Präsidentin:

R. LÜTHI

Der Kanzler:

R. AEBISCHER